

„Die Restkreditversicherung – für mehr Freiheit und Verbraucherschutz“

Die Restkreditversicherung (RKV) bietet Verbrauchern einen einzigartigen finanziellen Schutz und leistet einen wichtigen volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beitrag. Ziel der Initiative Restkreditversicherer (IRKV) ist der Dialog dazu mit Politik, Zivilgesellschaft und Verbrauchern.

Mit der RKV können sich Verbraucher **freiwillig** gegen Kreditzahlungsausfälle durch beispielsweise Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit absichern. Im Versicherungsfall übernimmt die RKV die Zahlungsverpflichtungen für den Versicherten aus dem abgesicherten Darlehen. **Damit bietet die RKV einen wirksamen und einzigartigen Schutz gegen die Gefahr der Überschuldung und Privatinsolvenz für viele Haushalte und Familien in Deutschland.** Bundesweit sind knapp drei von zehn Verbraucherkrediten mit einer Restschuldversicherung abgesichert. Die RKV wird meist ohne individuelle Gesundheitsprüfung geschlossen und bietet damit auch vulnerablen Gruppen mit bestehenden Erkrankungen Schutz, die sich über andere Versicherungsprodukte mit Gesundheitsprüfung nicht absichern lassen.

Durch die Einführung eines sog. „Cooling-Off“ für die RKV im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) steht dieser Schutz für die Verbraucher nun auf dem Spiel. Denn ein „Cooling-Off“ wird es unmöglich machen, einen RKV-Vertrag zeitgleich mit einem Verbraucherdarlehensvertrag zu kombinieren. Der Gesetzgeber verspricht sich davon mehr Verbraucherschutz – leider ist das Gegenteil der Fall.

Folgende juristische und praktische Gründe sprechen klar gegen das „Cooling-Off“:

- **Der Verbraucher hat insgesamt über einen Monat Zeit, den Vertrag zu widerrufen.** Beim RKV-Vertrag besteht bereits heute ein 30-tägiges Widerrufsrecht, welches erst mit der erneuten Widerrufsbelehrung mindestens sieben Tage nach Vertragsabschluss zu laufen beginnt. Ein Widerruf hätte zudem keine Konsequenzen für den zugrundeliegenden Kreditvertrag.
- **Die Einführung eines „Cooling-Off“ im VVG ist europa- bzw. unionsrechtlich höchst umstritten.** Die Neuregelung durch das Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG) verstößt u.a. gegen die bereits zuvor in Kraft getretene Verbraucherkreditrichtlinie (Consumer Credit Directive II; CCD II). Danach sind Bündelungsgeschäfte, um die es hier geht, ausdrücklich erlaubt. Die RKV ist als Zusatzprodukt für die Verbraucher immer optional und keine Voraussetzung für eine Kreditvergabe.
- **Keine Wartefrist für Produktbündelung.** In der CCD II ist eine dem „Cooling-Off“ entsprechende Wartefrist ausschließlich für die (obligatorische) Kopplung eines Kreditvertrages mit der RKV vorgesehen. Auf diese Wartefrist kann der Verbraucher freiwillig verzichten. Bei einer (optionalen) Produktbündelung hingegen ist keinerlei Wartefrist vorgesehen.
- **Ein „Cooling-Off“ zerstört den RKV-Markt.** Der britische RKV-Markt ist nach der Einführung eines „Cooling-Off“ zusammengebrochen. Mit negativen Folgen für Verbraucher: Erschwerter Kreditzugang, höhere Zinsen sowie fehlende Absicherung.
- **In Deutschland existiert ein sehr hoher Verbraucherschutzstandard.** Darunter fällt u.a. die Pflicht zum bedarfsgerechten Handeln im Kundeninteresse, die Einführung des Provisionsdeckels, Schadensersatz bei Pflichtverletzung sowie jährliche Berichte über Verbraucherbeschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

- Kein Aufdrängen der RKV in der Praxis.** In der aktuellen Marktuntersuchung der BaFin zum sog. „Mystery Shopping“ wurde in über 95 Prozent der Fälle bestätigt, dass Kreditnehmern die Restschuldversicherung nicht aufgedrängt wird. Dies zeigt ebenfalls die durchschnittliche Abschlussquote der letzten zehn Jahre iHv. 28 Prozent (Marktstudie Restkreditversicherung 2023, Bankenfachverband e.V.).
- Hohe Zufriedenheit mit dem Produkt:** Die Abschlussquote ist in den Erwartungen und Absicherungswünschen der Verbraucher begründet. Mehr als sieben von zehn Kreditnehmern sind mit der RKV in 2023 (sehr) zufrieden.

Abschluss einer Restkreditversicherung



Drei von zehn Ratenkreditnutzern sichern ihren Ratenkredit mit einer Restkreditversicherung ab. Die Absicherung des Kredites im Todesfall ist das am häufigsten versicherte Risiko.

Erwartungen von Privatpersonen

„Die Bank sollte mir beim Abschluss die verschiedenen Absicherungsmöglichkeiten der Restkreditversicherung (z. B. bei Arbeitslosigkeit, bei Tod) aufzeigen und anbieten.“



Die große Mehrheit der Privatpersonen möchte bereits beim Kreditschluss über die verschiedenen Absicherungsmöglichkeiten informiert werden und ein entsprechendes Angebot erhalten.

Zufriedenheit mit der RKV

(Top-Box = sehr/äußerst zufrieden)
im Jahresvergleich



Die Zufriedenheit mit der Restkreditversicherung ist hoch. Mehr als sieben von zehn Ratenkreditnutzern sind mit der Restkreditversicherung in 2023 (sehr) zufrieden.

Quelle: Marktstudie Restkreditversicherung 2023, Bankenfachverband e.V.

Es wird deutlich, dass der erhebliche Eingriff durch das „Cooling-Off“ nicht erforderlich ist. Im Gegenteil: Es ist auch volkswirtschaftlich und sozialpolitisch falsch und unverantwortlich, den Verbrauchern in Zeiten von Rezession und hoher Inflation eine sinnvolle Absicherung ihrer Finanzierungen über die RKV zu verwehren.

Wir fordern daher die Bundesregierung auf, den Vorrang und die Anwendbarkeit geltenden Europarechts anzuerkennen und die Einführung eines „Cooling-Off“ zurückzunehmen.

Die Verantwortlichen der Initiative Restkreditversicherer freuen sich auf einen konstruktiven Dialog.